S 12 RJ 87/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 87/99 A
Datum	05.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 529/00
Datum	02.04.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 5. April 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Der 1943 geborene KlÃ¤ger ist jugoslawischer StaatsbÃ¼rger. Er hat in Deutschland 36 Monate Pflichtbeitragszeiten und in Jugoslawien 20 Jahre, 8 Monate und 13 Tage an Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt.

Einen ersten Antrag vom 6. April 1988 auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit lehnte die Beklagte mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 19. Mai 1988 wegen fehlender Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit ab.

Am 28. Januar 1998 stellte der KlÃ¤ger Ã¼ber den jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger erneut Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Berufs-

oder ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Die Beklagte lehnte den Antrag nach Auswertung eines Gutachtens der jugoslawischen Invalidenkommission vom 24. Februar 1998 sowie verschiedener Facharztberichte aus den Jahren 1984, 1985 und 1987 und Entlassungsscheine Ã¼ber stationÃ¤re Behandlungen in den Jahren 1983, 1984, 1994 und 1997 ab (Bescheid vom 16. Juni 1998). Beim KlÃ¤ger lÃ¤gen eine Funktionsminderung der WirbelsÃ¤ule bei VerschleiÃerscheinungen ohne Wurzelreizung, ein Bluthochdruck bei Ãbergewicht, VerschleiÃerscheinungen der Knie- und Schultergelenke und eine reaktiv-depressive Stimmung vor. Er sei aber noch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten ohne einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne besonderen Zeitdruck und nicht auf Leitern und GerÃ¼sten zu verrichten und daher weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, der KlÃ¤ger sei aufgrund seiner zuletzt nicht nur vorÃ¼bergehend ausgeÃ¼bten (nicht nÃ¤her bezeichneten) ungelernten TÃ¤tigkeit auf alle seinem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen entsprechenden TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar (Widerspruchsbescheid vom 11. November 1998).

Auf die am 22. Januar 1999 unter Vorlage verschiedener Ã¤rztlicher Unterlagen aus den Jahren 1984, 1997 und 1998 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobene Klage beauftragte das SG den Internisten Dr.P. mit einer Begutachtung des KlÃ¤gers und setzte einen Untersuchungstermin fest. Der SachverstÃ¤ndige bat um Veranlassung diverser Zusatzuntersuchungen sowie eines nervenÃ¤rztlichen und eines orthopÃ¤dischen Zusatzgutachtens.

Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte, er kÃ¶nne aus gesundheitlichen und finanziellen GrÃ¼nden nicht zur Untersuchung kommen. Auf Anfrage des SG teilte der SachverstÃ¤ndige mit, die vorliegenden Funktionsuntersuchungen reichten keinesfalls aus, um den Gesundheitszustand und das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers hinreichend und zuverlÃ¤ssig zu beurteilen. Hierzu sei eine nervenÃ¤rztliche, orthopÃ¤dische und internistische Untersuchung erforderlich. Das SG Ã¼bermittelte dem KlÃ¤ger diese Stellungnahme und setzte einen neuen Untersuchungstermin fest. Der KlÃ¤ger teilte erneut mit, er kÃ¶nne nicht zur Untersuchung kommen. Er habe keinen Pass, kein Einreisevisum, kein Geld und sein Gesundheitszustand sei schlecht. Er legte eine Bescheinigung des Chirurgen Prof. Dr.R. vom 29. Februar 2000 vor, wonach dem KlÃ¤ger wegen einer Angina pectoris nonstabilis abgeraten werde, sich vom Wohnort zu entfernen. Der SachverstÃ¤ndige hielt unter WÃ¼rdigung dieser Bescheinigung an der Notwendigkeit einer Untersuchung des KlÃ¤gers fest.

Das SG wies die Klage mit Urteil vom 5. April 2000 ab. Ohne ambulante Untersuchung kÃ¶nne das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers nicht beurteilt werden. Nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast gehe die Kammer davon aus, dass keine Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 15. September 2000 beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Er sei nach der Entscheidung der

Invalidenkommission dauerhaft unfÃ¤hig zu jeder Arbeit. Die von der Beklagten vorgeschlagene leichte Arbeit gebe es in seiner Heimat nicht. Er habe alle Ã¤rztlichen Unterlagen vorgelegt und zur Untersuchung wegen seiner Krankheiten nicht erscheinen kÃ¶nnen. In Deutschland habe er bei der Firma K. als Schlosser gearbeitet, an weitere Arbeitgeber kÃ¶nne er sich nicht mehr erinnern. Einen Beruf habe er nicht erlernt.

Der KlÃ¤ger hat weiter mitgeteilt, er sei nicht bereit, sich einer Untersuchung in Belgrad durch einen deutschen SachverstÃ¤ndigen zu unterziehen. Der Senat hat daraufhin die jugoslawische Verbindungsstelle der RentenversicherungstrÃ¤ger gebeten, im Wege der Amtshilfe gemÃ¤Ã Art.29 des deutsch-jugoslawischen Abkommens Ã¼ber Soziale Sicherheit eine orthopÃ¤dische, internistische und psychiatrische Begutachtung zu veranlassen. An das Ersuchen wurde mit Schreiben vom 13. September 2001, 4. Januar 2002 und 6. Juni 2002 erfolglos erinnert.

Im Rahmen der berufskundlichen Ermittlungen hat die Firma K. mitgeteilt, der KlÃ¤ger sei dort vom 16. Juni 1970 bis 21. November 1970 als angelernter Arbeiter mit einer Anlernzeit von acht Wochen beschÃ¤ftigt und nach Tarifgruppe 5 des Manteltarifvertrags fÃ¼r gewerbliche Arbeitnehmer der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie entlohnt worden. Weitere Arbeitgeberanfragen sind erfolglos geblieben.

Der KlÃ¤ger hat sinngemÃ¤Ã beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 05. April 2000 und den Bescheid der Beklagten vom 16. Juni 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. November 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit ab Antragstellung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und die Prozessakte des Sozialgerichts Landshut beigezogen. Zur ergÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten und die Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht Landshut hat mit Urteil vom 5. April 2000 die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 16. Juni 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. November 1998 zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, da eine Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung nicht nachgewiesen ist.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente richtet sich nach den Vorschriften des SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (a.F.), da der Rentenantrag am 28. Januar 1998 gestellt und ein Eintritt des Versicherungsfalles

ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht wird (Â§ 300 Abs.2 SGB VI). Soweit die Entstehung eines Rentenanspruchs fÃ¼r die Zeit nach dem 31. Dezember 2000 in Betracht kommt, richtet sich der Anspruch des KlÃ¤gers nach den Vorschriften des SGB VI in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung (n.F.).

Nach Â§ 43 SGB VI (a.F.) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤hig, wenn sie 1. berufsunfÃ¤hig sind, 2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤hig keit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte Be schÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und 3. vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Diese Voraussetzungen sind beim KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt. Zwar hat er aufgrund der in der deutschen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegten Beitragszeit von 36 Kalendermonaten sowie der nach Â§ 25 Abs.1 des (im VerhÃ¤ltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien â□□ jetzt Staatliche Gemeinschaft Jugosla- wien und Montenegro â□□ als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen FÃ¶derativen Volksrepublik Jugoslawien â□□ vgl. Bundessozialgericht (BSG) SozR 3-2600 Â§ 250 SGB VI Nr.3 â□□ weiterhin anwendbaren) deutsch-jugoslawischen Abkommens Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 (BGBl.II 1.438) in der Fassung des Ã□nderungsabkommens vom 30. September 1974 (BGBl.II 390) anrechenbaren, vom jugoslawischen SozialversicherungstrÃ¤ger bestÃ¤tigten Versicherungszeiten im ehemaligen Jugoslawien im Umfang von 20 Jahren 8 Monaten und 13 Tagen die allgemeine Wartezeit (Â§Â§ 50 Abs.1 Satz 1, 51 Abs.1 SGB VI) erfÃ¼llt. Beim KlÃ¤ger ist jedoch eine Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht nachgewiesen.

BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Zumutbar ist stets eine TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 43 Abs.2 SGB VI a.F.).

Dagegen besteht ErwerbsunfÃ¤higkeit bei solchen Versicherten, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ□er Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ã□igkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e (ab 1. April 1999 630,00 DM) Ã¼bersteigt (Â§ 44 Abs.2 Satz 1 SGB VI a.F.). Da der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit an strengere Voraussetzungen geknÃ¼pft ist, als derjenige der BerufsunfÃ¤higkeit, folgt aus der Verneinung von BerufsunfÃ¤higkeit ohne weiteres das Fehlen von

ErwerbsunfÃ¤higkeit (vgl. BSG Urteil vom 5. April 2001 â B 13 RJ 61/00 R -).

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung von BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat. In der Regel ist dies die letzte, nicht nur vorÃ¼bergehende versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.130, 164). Kann ein Versicherter seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben, liegt BerufsunfÃ¤higkeit aber nur dann vor, wenn es nicht zumindest eine andere berufliche TÃ¤tigkeit gibt, die sozial zumutbar und fÃ¼r ihn sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet ist. Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufes. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, in Gruppen eingeteilt, die durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 132, 138, 140). Die Einordnung eines Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten, fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI a.F. am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs und besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn. 27, 33).

MaÃgebend fÃ¼r die Bestimmung des bisherigen Berufs des Versicherten sind nur die in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigungen oder TÃ¤tigkeiten, sofern nicht ein zwischenstaatliches Abkommen oder Ã¼berstaatliches Recht (insbesondere das europÃ¤ische koordinierende Sozialrecht) im Einzelfall die BerÃ¼cksichtigung einer im Abkommens- bzw. Mitgliedsstaat ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vorsieht. Das deutsch-jugoslawische Abkommen Ã¼ber Soziale Sicherheit enthÃ¤lt hierzu keine Regelungen.

GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5).

Gemessen an diesen Kriterien ist der KlÃ¤ger nach dem Ergebnis der berufskundlichen Ermittlungen nur der Gruppe der ungelernten Arbeiter zuzuordnen. Zwar hat er angegeben, in Deutschland bei der Firma K. als Schlosser und somit in einem qualifizierten Ausbildungsberuf beschÃ¤ftigt gewesen zu sein, doch hat die Firma K. in ihrer Arbeitgeberauskunft vom 31. Januar 2003 angegeben, der KlÃ¤ger sei dort lediglich als angelernter Arbeitnehmer mit einer Anlernzeit von

acht Wochen beschÃ¤ftigt und nach Tarifgruppe 5 des Manteltarifvertrages fÃ¼r gewerbliche Arbeitnehmer der bayerischen Metall- und Elektroindustrie entlohnt worden. Nach Â§ 2 des Lohngruppentarifvertrages umfasst die Lohngruppe 5 "Arbeitnehmer, die eine angemessene Zeit (als angemessen gilt eine Anlernzeit von etwa acht Wochen) mit Spezialarbeiten beschÃ¤ftigt waren und dieselben selbstÃ¤ndig in der Ã¼blichen Zeit zu verrichten in der Lage sind".

Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass der KlÃ¤ger in Deutschland zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt eine qualitativ hÃ¶herwertige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, die innerhalb des vom BSG entwickelten Berufsgruppenschemas der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeitnehmers oder des Facharbeiters zuzuordnen wÃ¤re. Der KlÃ¤ger selbst hat angegeben, keinen Beruf erlernt zu haben, und konnte zu seinen TÃ¤tigkeiten in der Bundesrepublik, mit Ausnahme der BeschÃ¤ftigung bei der Firma K. , keine Angaben machen. Anfragen bei den von der Beklagten auf Anforderung des Senats mitgeteilten Arbeitgebern erbrachten ebenfalls keine Angaben Ã¼ber dessen weitere BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse. Der KlÃ¤ger ist somit sozial auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Welches kÃ¶rperliche LeistungsvermÃ¶gen beim KlÃ¤ger derzeit besteht, ist nicht ersichtlich. Aus den vom KlÃ¤ger im Verwaltungsverfahren vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen, insbesondere dem Gutachten der Invalidenkommission vom 24. Februar 1998, hat der Ãrztliche Dienst der Beklagten geschlossen, dass dem KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der Begutachtung noch vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne besonderen Zeitdruck und nervliche Belastung im Wechselrhythmus mÃ¶glich waren. Diese medizinische Beurteilung erscheint angesichts der im Gutachten mitgeteilten Diagnosen (Spondylo et dicarthrosis vertebralis, cervicalis et lumbalis, Cervicobrachialgia et Lumboischialgia bill., Hypertensio arterialis oscilatoria, Gonarthrosis et Omarthrosis bill. und Resectio depressivam), der anamnestischen Angaben und der mitgeteilten Befunde plausibel. Der KlÃ¤ger gab bei der Untersuchung durch die Invalidenkommission an, er sei 1983 drei Monate lang wegen einer depressiven Reaktion in stationÃ¤rer Behandlung gewesen. Er leide unter schlechtem Schlaf, sei nervÃ¶s und lustlos, gerate oft in Konfliktsituationen und es stÃ¶re ihn alles. Er gab Schmerzen im lokomotorischen Apparat an. Sein Blutdruck war erhÃ¶ht. Die Ã¤rztliche Befunderhebung ergab internistisch und orthopÃ¤disch weitgehend unauffÃ¤llige altersentsprechende Befunde mit Ausnahme eines arteriellen Bluthochdrucks und einer echokardiographisch nachgewiesenen Sklerose der Herzklappenzipfel und Hypokinese der Apikalgegend der linken Kammer, offenbar ohne Auswirkung auf die Herzleistung, sowie an der WirbelsÃ¤ule eine schmerzhafte Beweglichkeit bei beidseitig positivem Lasegue. Neurologisch wurden enorm ausgeprÃ¤gte Anzeichen fÃ¼r eine vegetative LabilitÃ¤t und psychisch eine Symptomatologie der prolongierten DepressivitÃ¤t angegeben. Auch aus den vorliegenden fachÃ¤rztlichen Befundberichten und Entlassungsberichten sind keine weiter reichenden orthopÃ¤dischen oder nervenÃ¤rztlichen GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers ersichtlich. Auf internistischem Fachgebiet enthÃ¤lt der dem Sozialgericht Ã¼bermittelte Befundbericht des Allgemeinchirurgen Prof.Dr.R. vom 6. Januar 1998 als neue Diagnose eine Angina pectoris nonstabilis ohne Angabe der hierzu erhobenen

Befunde. Diese Diagnose fand keinen Eingang in das Gutachten der Invalidenkommission vom 24.02.1998, so dass nicht von einer fÃ¼r das LeistungsvermÃ¶gen wesentlichen Erkrankung ausgegangen werden kann. Ob spÃ¤ter hierzu weitere Befunde erhoben worden sind, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Auch der Befundbericht des Prof.Dr.R. vom 29. Februar 2000 nennt die Diagnose Angina pectoris nonstabilis ohne Angabe von Befunden.

Wie der SachverstÃ¤ndige Dr.P. in seinen Ã¤rztlichen Stellungnahmen fÃ¼r das SG vom 25. Januar und 4. Februar 2000 ausgefÃ¼hrt hat, lassen die vorliegenden medizinischen Unterlagen allein aber keine zuverlÃ¤ssige Beurteilung des Gesundheitszustandes und des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers zu. Hierzu wÃ¤re nach Ansicht des SachverstÃ¤ndigen eine nervenÃ¤rztliche, orthopÃ¤dische und internistische Untersuchung des KlÃ¤gers erforderlich. Dieser Ansicht des SachverstÃ¤ndigen schlieÃt sich der Senat an. Den bislang vorliegenden medizinischen Unterlagen sind nur dÃ¼rftige Befunde aus den Jahren 1997 und 1998 zu entnehmen. Die Angaben im Gutachten vom 24.02.1998 rechtfertigen die Annahme eines nur untervollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens nicht. FÃ¼r die Folgejahre liegen keinerlei medizinische Befunde vor. Somit ist eine KlÃ¤rung des medizinischen Sachverhalts â insbesondere fÃ¼r die Zeit seit MÃ¤rz 1998 â nach Aktenlage als Grundlage fÃ¼r die Beurteilung der Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers nicht mÃ¶glich.

Das an die jugoslawische Verbindungsstelle gerichtete Amtshilfeersuchen um Begutachtung des KlÃ¤gers in Jugoslawien ist unbeantwortet geblieben. Eine Untersuchung durch einen deutschen Arzt in Jugoslawien hat der KlÃ¤ger abgelehnt. Einer Untersuchung in Deutschland kann der KlÃ¤ger sich nach eigenen Angaben insbesondere aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht unterziehen. Somit ist auch eine Begutachtung des KlÃ¤gers zur KlÃ¤rung des medizinischen Sachverhalts nicht mÃ¶glich.

Nach den auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden GrundsÃ¤tzen der objektiven Beweislast (vgl. Jens Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar 7. Auflage Â§ 103 Rdnr.19a m.w.N.) trÃ¤gt der KlÃ¤ger das Risiko dafÃ¼r, dass die fÃ¼r ihn gÃ¼nstigen anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen â hier der Verlust der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden â im gerichtlichen Verfahren nicht als nachgewiesene Tatsachen festgestellt werden kÃ¶nnen. Auf die GrÃ¼nde fÃ¼r die fehlende Feststellbarkeit kommt es jedenfalls dann, wenn diese â wie hier â nicht in den Verantwortungsbereich der Beklagten fallen, nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024